

Praxis

Ein Geschädigter darf auf den im Schadengutachten ausgewiesenen Restwert vertrauen und muss sich nicht auf höhere Restwertangebote verweisen lassen, wenn diese erst nach Verkauf des Fahrzeugs unterbreitet werden. Ihn trifft zudem keine Pflicht, auf höhere Restwertangebote des Haftpflichtversicherers zu warten.

- **Schätzung erforderlicher Sachverständigenkosten**

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 14.06.2019, AZ: 385 C 1/19 (70)

Hintergrund

Die Klägerin (ein Sachverständigenbüro) machte aus abgetretenem Recht vor dem AG Frankfurt/Main eine Differenz an Sachverständigenkosten in Höhe von 102,69 € geltend.

Nach einem Unfall hatte die Klägerin ein Haftpflichtgutachten erstellt. Die eintrittspflichtige unfallgegnerische Versicherung berief sich allerdings vorgerichtlich darauf, dass die als Schaden geltend gemachten Gutachterkosten nicht vollständig erforderlich seien.

Demgemäß ließ sich die Klägerin den Schadenersatzanspruch von der Geschädigten abtreten und klagte vor dem AG Frankfurt. Dieses sprach noch 37,70 € an weiteren Sachverständigenkosten zu. Die Klage war vor diesem Hintergrund nur zum Teil erfolgreich.

Aussage

Zunächst beschäftigte sich das AG Frankfurt mit der Frage, was bezüglich der Sachverständigenkosten als erforderlicher Aufwand für die Schadenbeseitigung angesehen werden könne. Hier dürfe der Geschädigte einen für ihn erreichbaren Sachverständigen nehmen, ohne vorherige Marktforschung betreiben zu müssen.

Lediglich dann, wenn für den Geschädigten erkennbar sei, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorar fordere, das die branchenüblichen Preise deutlich übersteige, wäre vom Geschädigten zu fordern, einen anderen Sachverständigen auszuwählen.

Allerdings könne sich das Sachverständigenbüro selbst, nach Abtretung, nicht auf eine Indizwirkung der Rechnung berufen. Der ortsübliche Betrag der berechneten Preise sei dann anhand der jeweils maßgeblichen BVSK-Honorarbefragung zu ermitteln.

Hier bezog sich das Gericht auf den Maximalwert gemäß der Rubrik HB III beziehungsweise den Maximalwert des HB V Korridors – im konkreten Fall 481,00 € netto. Hierzu gab das Gericht an:

„Die Zubilligung des Maximalwerts erfolgt in Hinblick darauf, dass dem Sachverständigen bei der Bemessung seines Honorars ein gewisses Ermessen bezogen auf den Einzelfall einzuräumen ist und dass das Preisgefüge im Großraum Frankfurt a.M. über dem Bundesdurchschnitt liegt.“

Bezüglich der Nebenkosten führte das Gericht aus, dass eine Pauschale in Höhe von 75,00 € zuzubilligen sei. Das Gericht lehnte es ab, die Nebenkosten anhand des Einzelfalls zu prüfen, und hielt es entgegen der Entscheidung des BGH vom 22.07.2014 (AZ: VI ZR 357/13) für praktikabler, einen pauschalen Betrag in Ansatz zu bringen.

Die konkret abgerechneten Nebenkosten entsprächen mit einer Höhe von rund 1/3 des Grundhonorars nicht mehr dem Charakter einer Nebenforderung. Der Sachverständige könne nicht wesentliche Anteile seines materiellen Aufwands aus dem Grundhonorar herausziehen und in die Nebenkosten verlagern. Ein Betrag in Höhe von 75,00 € netto für die Nebenkosten erscheine als ausreichend.

Praxis

Die Klage des Sachverständigenbüros aus abgetretenem Recht vor dem AG Frankfurt/Main war zumindest zum Teil erfolgreich. Bezüglich des Grundhonorars wendete das AG Frankfurt ohne wenn und aber die BVSK-Befragung an.

Zu hinterfragen ist allerdings dann die Entscheidung im Hinblick auf die ausgeteilten Nebenkosten. Der BGH hat sich gerade dagegen entschieden, auch diesbezüglich eine Pauschale anzunehmen. Die Nebenkosten geben konkrete Leistungen des Sachverständigen wieder, welche einzeln darzulegen und abzurechnen sind.

Dem widerspricht eben der Ansatz einer Pauschale – noch zudem, wenn diese relativ willkürlich und letztendlich kaum begründet herangezogen wird. Für Rechtssicherheit sorgt die Entscheidung des AG Frankfurt jedenfalls nicht.

- **Beilackierung auch bei fiktiver Abrechnung, kein Abzug für lediglich vermuteten Großkundenrabatt**

AG Kassel, Urteil vom 04.06.2019, AZ: 435 C 1567/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht außer Streit.

Die Klägerin ist ein bundesweit tätiges Mietwagenunternehmen und rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Die Klägerin beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung des streitgegenständlichen Fahrzeugs. In dem Gutachten wurden Netto-Reparaturkosten in Höhe von 4.113,80 € sowie eine steuerneutrale Wertminderung von 650,00 € kalkuliert. Die Beklagte regulierte lediglich 3.128,94 €. Sie ist der Ansicht, dass die im Gutachten kalkulierten Beilackierungskosten sowie die dementsprechend dafür kalkulierten Lackmaterialkosten nicht zu erstatten seien. Auch der Austausch der Dichtung der hinteren linken Tür sei nicht erforderlich. Weitergehend müsse sich die Klägerin einen Großkundenrabatt von mindestens 15 % anrechnen lassen.

Aussage

Das Gericht folgt der Ansicht der Beklagten nicht.

Die Beilackierungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn der unfallbedingte Zustand des beschädigten Fahrzeuges erkennen lässt, dass eine solche erforderlich werden wird. Auch bei fachgerecht durchgeführter Lackierung kann nach Aussage des Sachverständigen ein Farbtonangleich vorzunehmen sein, um die Nachlackierung als solche im Laufe der restlichen Lebensdauer des Fahrzeuges nicht erkennbar werden zu lassen. Somit verbietet sich sowohl der Abzug der Beilackierungskosten an sich als auch eine Reduktion der Kosten für das zu verwendende Lackmaterial.

Auch der Austausch der Türdichtung ist unfallbedingt geboten, die kalkulierten Kosten hierfür sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Auch ein Abzug eines Großkundenrabattes von mindestens 15 % gebietet sich nicht. Das Vorliegen eines solchen Rabattes ist zwischen den Parteien streitig. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, zu dem beklagtenseits lediglich vermuteten Großkundenrabatt weiteren Vortrag zu halten.

„Eine Umkehr der Darlegungslast (auch mit dem Stichwort „sekundäre Darlegungslast“ bezeichnet) ist nur für solche Konstellationen anzunehmen, in denen die eigentlich darlegungsbelastete Partei deswegen kein Vortrag halten kann, weil sich die Ereignisse insgesamt ausschließlich in der Sphäre der Gegenpartei ereignet habe, in die sie als beweisbelastete Partei gar keinen Einblick hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn die Beklagte ergibt sich insoweit erkennbar in rein spekulativen Vermutungen über das Vorliegen eines Großkundenrabatts. Denn wenn ein solcher eingeräumt sein sollte, lassen sich dafür wenigstens Indizien feststellen, die jedoch die Klägerin nicht benannt hat. Alleine der Umstand, dass die Klägerin als bundesweit tätiges Mietwagenunternehmen vermutlich zahlreiche Fahrzeuge von der Herstellerfirma B erworben oder in anderer Art und Weise überlassen bekommen hat, genügt nicht als Indiz für die Einräumung eines Großkundenrabattes bezüglich Reparaturkosten bei Verkehrsunfallsschäden.“

Die Klägerin hat die Vermutung der Beklagten über die Einräumung eines Großkundenrabattes hinreichend bestritten und dargetan, dass ein solcher nicht besteht.

Weitergehend würde die Berücksichtigung eines Großkundenrabattes vorliegend zu einer unzulässigen Vermischung von fiktiver und konkreter Abrechnung führen. Es unterliegt grundsätzlich der Dispositionsfreiheit des Geschädigten, welche der beiden Varianten er wählt, er muss sich sodann jedoch konsequent an die gewählte Variante halten und darf nicht beide Abrechnungsmodalitäten vermischen. Ein Großkundenrabatt kann damit von vornherein nicht angewendet werden, weil dadurch dem Geschädigten die Möglichkeit der Eigenreparatur, die bei der fiktiven Abrechnung generell besteht, in unzulässiger Weise genommen werden würde.

Praxis

Ein Geschädigter muss sich nicht allein deshalb schon einen vermuteten Großkundenrabatt anrechnen lassen, weil er als bundesweiter Mietwagenverleih tätig ist.